

## **A13 SÄA: Anpassung der Regelung zur Geschlechtsidentität bei Wahlämtern**

Antragsteller\*in: SAS Geschlechtergerechtigkeit & -vielfalt  
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

### **Antragstext**

#### **1. Allgemeine Regelungen zur Satzung**

##### **1.1. Geschlechterdefinitionen innerhalb der Katholischen jungen Gemeinde**

Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien <sup>(und Ämter)</sup> werden mit **einer gleichen Anzahl von Stellen für männliche<sup>n</sup> und weibliche<sup>n</sup>** Personen <sup>paritätisch besetzt</sup> **eingerrichtet**. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für INTA\* Personen eingerichtet.

**Die geschlechtergerechte Besetzung eines Gremiums muss zum Zeitpunkt der Wahl erfüllt sein.**

**Sollte eine Person innerhalb eines Gremiums (oder einer Delegation) ihre Geschlechtsidentität ändern, muss diese Person nicht zurücktreten, sondern bekleidet dann eine Stelle der Geschlechterkategorie, mit der sie sich (neu) identifiziert. Hierdurch kann es zur vorübergehenden Überbesetzung einer Geschlechterkategorie in einem Amt kommen. Sobald eine Stelle der überbesetzten Geschlechterkategorie ausläuft, greift wieder die ursprüngliche Geschlechtergerechtigkeit. Neu gewählt werden kann nur bei einer Konferenz, wenn für eine Geschlechterkategorie in einem Gremium / einer Delegation und bezogen auf die Gesamtzahl der Gremiums- / Delegationsmitglieder erneut Platz ist.**

Die folgenden Geschlechterkategorien finden in der KjG Anwendung:

- Weiblich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell weiblich identifizieren, z.B. cis, trans\* und inter\* Frauen.
- Männlich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell männlich identifizieren, z.B. cis, trans\* und inter\* Männer.

- 24
- INTA\* im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als nicht  
25 oder nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren  
26 oder genderfluid sind. INTA\* steht dabei für inter\*, nichtbinär, trans\*,  
27 agender und weitere Geschlechterkategorien außerhalb des binären Systems.

28 Diözesanverbänden steht es offen, inhaltlich äquivalente Begriffe in ihrer  
29 Satzung zu verwenden.

## 30 1.2. Delegationen im Verband

31 Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen.  
32 Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten,  
33 die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

34 Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind  
35 geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei sollen bei Delegationen mit einer Größe  
36 von bis zu 10 Personen eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen mit INTA\*  
37 Personen besetzt werden. Wenn für eine Delegation keine INTA\* Person zur  
38 Verfügung steht, sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen  
39 Personen sowie bei Delegationen ungerader Größen mit einer  
40 geschlechterkategorieunabhängigen Stelle zu besetzen.

41 **Die geschlechtergerechte Besetzung der Delegation muss zum Zeitpunkt der Wahl**  
42 **gegeben sein. Davon darf nur im Zuge der wechselnden Selbstidentifikation (siehe**  
43 **1.1.) abgewichen werden.**

44 Es gilt:

- 45 • Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen  
46 unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen. (1w, 1INTA\* oder 1m,  
47 1 INTA\* oder 1m, 1w).
- 48 • Delegationen mit drei Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer  
49 männlichen sowie einer INTA\* Person besetzt werden.
- 50 • Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer  
51 männlichen sowie einer INTA\* Person besetzt werden. Die vierte Stelle ist  
52 unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.
- 53 • Delegationen mit fünf Delegierten: Sollen mit zwei weibliche, zwei  
54 männlichen sowie einer INTA\* Person besetzt werden.
- 55 • Delegationen mit sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei

56 männlichen sowie einer INTA\* Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist  
57 unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.

58 • usw.

59 *Die Zuordnung zu den jeweiligen Geschlechterkategorien gestalten sich wie folgt:*

60 • *Personen, die auf eine geschlechterkategoriegebundene Stelle als*  
61 *Delegierte\*r / Diözesanleitung gewählt wurden, vertreten ihre Delegation*  
62 *als Delegierte\*r dieser Kategorie.*

63 • *Personen, die auf eine geschlechterkategorieungebundene Stelle als*  
64 *Delegierte\*r / Diözesanleitung gewählt wurden, geben bei ihrer Anmeldung*  
65 *zur Konferenz an, welcher Geschlechterkategorie sie sich zugehörig fühlen.*

## 66 §17 Wahlen

67 Für alle Wahlen außer die der Mitglieder der Bundesleitung gilt folgendes  
68 Verfahren:

69 Der Wahlvorgang findet für die jeweils zu besetzenden Ämter einer  
70 Geschlechterkategorie gemeinsam statt. Sollten Ämter unterschiedlicher  
71 Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur auf einer  
72 Geschlechterkategorie kandidieren. Die kandidierende Person entscheidet selbst  
73 unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie kandidiert. Die Zuordnung  
74 gilt für die ganze Amtszeit. Die Wahlvorgänge für die verschiedenen  
75 Geschlechterkategorien werden getrennt durchgeführt.

76 [...]

## 77 §18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung

78 Für die Wahl der Mitglieder der Bundesleitung<sup>1</sup> gilt folgendes Verfahren:

79 Die Wahl zur Geistlichen Bundesleitung findet einzeln statt. Die Wahl der zwei  
80 Bundesleiter\*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien findet in einem  
81 Wahlverfahren statt, sofern beide Ämter zu besetzen sind. Sollten Ämter  
82 unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur  
83 auf einer Geschlechterkategorie kandidieren. Die kandidierende Person  
84 entscheidet selbst unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie  
85 kandidiert. Die Zuordnung gilt für die ganze Amtszeit.

86 [...]

87 [1] Wahlen zur Bundesleitung können nach §4.2.1 der Bundessatzung nur durch die

*Bundeskonzferenz durchgeführt werden.*

## **Begründung**

Mit diesem Antrag machen wir einen Vorschlag, wie wir mit möglichen Konflikten umgehen können, die zwischen geschlechtsgebundenen Stellen und Personen in ihrem Selbstfindungsprozess auftreten. Ziel ist es, solche Konflikte aufzulösen bzw. ihnen vorzubeugen.

Wir empfehlen, dass zum Zeitpunkt der Wahl ausschließlich folgende Fragen berücksichtigt werden:

1. Wie viele Plätze sind aktuell im Gremium frei?
2. Welche Personen sind derzeit im Gremium?
3. Welche Geschlechterkategorien sind dementsprechend noch offen?

Es werden die Plätze gewählt, die zu diesem Zeitpunkt noch frei sind.

## **Welche Vor- und Nachteile ergeben sich daraus?**

Nach aktueller Regelung haben Personen, die sich z. B. als Frau identifizieren (also faktisch eine Frau sind), aber zuvor auf eine männliche Stelle gewählt wurden, zwei Möglichkeiten: Entweder zurücktreten und neu – dann auf eine weibliche Stelle – kandidieren, oder bis zum Ende der Amtszeit auf der nun nicht mehr passenden Stelle bleiben. Daraus ergeben sich folgende Konflikte:

1. Ist keine weibliche Stelle frei, kann die Person nicht erneut kandidieren.
2. Eine für z. B. zwei Jahre gewählte Person müsste ggf. nach einem Jahr in eine Kampfkandidatur gehen (bei Rücktritt).
3. Tritt die Person nicht zurück und läuft eine weibliche Stelle aus, würden wir bei der nächsten Wahl wissentlich mehr Frauen ins Gremium wählen, als laut Schlüssel vorgesehen, da eine Frau noch eine männliche Stelle besetzt.
4. Zwischenzeitlich kann das Gremium nicht geschlechtergerecht voll besetzt sein (wenn kein Rücktritt erfolgt).

## **Welche Probleme bringt die von uns neu vorgeschlagene Verfahrensweise mit sich?**

1. Eine Person, deren Amtszeit endet und die erneut kandidieren möchte, kann dies ggf. nicht tun, wenn keine zu ihrem Geschlecht passende Stelle frei ist.
2. Delegationen könnten z. B. mit (4/2/0) besetzt sein (statt z. B. offiziell 3/2/1) – wie es auch aktuell vorkommen kann, wenn die Person nicht von ihrer Stelle zurücktritt; wir lesen dann z. B. (3/2/1) vor, obwohl es faktisch (4/2/0) ist.
3. Zwischenzeitlich kann das Gremium nicht geschlechtergerecht voll besetzt sein.

## **Warum wir unseren Vorschlag befürworten:**

Wir sprechen uns für die vorgeschlagene Verfahrensweise aus, da aus unserer Sicht die Vorteile überwiegen. Zwar möchten wir möglichst geschlechtergerecht besetzte Gremien, jedoch lässt sich dies in keinem Modell zu 100 % garantieren. Unser Vorschlag gewährleistet beim Wahlvorgang bestmögliche Geschlechtergerechtigkeit und Personen werden danach nicht auf eine „x-Stelle“ festgeschrieben, sondern als gewählte Personen gesehen, die uns, dann unabhängig vom Geschlecht, vertreten sollen. Damit setzen wir ein Zeichen in Richtung eines Umgangs, der Menschen nicht primär über ihr Geschlecht definiert. Zugleich bleibt das Ziel bestehen, bestehende gesellschaftliche Ungleichheiten im Moment der Wahl auszugleichen. Die Abweichung von der Geschlechtergerechtigkeit geschieht auch in diesem Vorschlag nur in Sondersituationen und löst sich spätestens nach Ablauf der Amtszeit der betreffenden Person auf.

Uns war in diesem Antrag wichtig, eine klare Verfahrensweise zu benennen – auch im Fall, dass wir bei der bisherigen Regelung bleiben. Wir lehnen es entschieden ab, Personen in ihrem Selbstfindungsprozess von ihrem Amt auszuschließen. Gleichzeitig empfinden wir es als unangemessene Verfahrensweise, z. B. eine Frau auf einer männlichen Stelle zu belassen („Ich bin eine Frau, aber die männliche Bundesleitung“). Deshalb sprechen wir uns für unseren Vorschlag aus.

## **Anhang [PDF]**

**Satzungsänderungsantrag 13: Anpassung der Regelung zur  
Geschlechtsidentität bei Wahlämtern**

**Antragsteller\*in: SAS Geschlechtergerechtigkeit & -vielfalt**

**ANTRAGSGEGENSTAND:**

*Die Bundeskonferenz möge beschließen:*

**1. Allgemeine Regelungen zur Satzung**

**1.1. Geschlechterdefinitionen innerhalb der Katholischen jungen Gemeinde**

Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien ~~(und Ämter)~~ werden mit einer gleichen Anzahl von Stellen für männlichen und weiblichen Personen ~~paritätisch besetzt~~eingerrichtet. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für INTA\* Personen eingerichtet.

Die geschlechtergerechte Besetzung eines Gremiums muss zum Zeitpunkt der Wahl erfüllt sein.

Sollte eine Person innerhalb eines Gremiums (oder einer Delegation) ihre Geschlechtsidentität ändern, muss diese Person nicht zurücktreten, sondern bekleidet dann eine Stelle der Geschlechterkategorie, mit der sie sich (neu) identifiziert. Hierdurch kann es zur vorübergehenden Überbesetzung einer Geschlechterkategorie in einem Amt kommen. Sobald eine Stelle der überbesetzten Geschlechterkategorie ausläuft, greift wieder die ursprüngliche Geschlechtergerechtigkeit. Neu gewählt werden kann nur bei einer Konferenz, wenn für eine Geschlechterkategorie in einem Gremium / einer Delegation und bezogen auf die Gesamtzahl der Gremiums- / Delegationsmitglieder erneut Platz ist.

Die folgenden Geschlechterkategorien finden in der KjG Anwendung:

- Weiblich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell weiblich identifizieren, z.B. cis, trans\* und inter\* Frauen.
- Männlich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell männlich identifizieren, z.B. cis, trans\* und inter\* Männer.
- INTA\* im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als nicht oder nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren oder genderfluid sind.

INTA\* steht dabei für inter\*, nichtbinär, trans\*, agender und weitere Geschlechterkategorien außerhalb des binären Systems.

Diözesanverbänden steht es offen, inhaltlich äquivalente Begriffe in ihrer Satzung zu verwenden.

## 1.2. Delegationen im Verband

Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen. Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei sollen bei Delegationen mit einer Größe von bis zu 10 Personen eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen mit INTA\* Personen besetzt werden. Wenn für eine Delegation keine INTA\* Person zur Verfügung steht, sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen sowie bei Delegationen ungerader Größen mit einer geschlechterkategorieunabhängigen Stelle zu besetzen.

Die geschlechtergerechte Besetzung der Delegation muss zum Zeitpunkt der Wahl gegeben sein. Davon darf nur im Zuge der wechselnden Selbstidentifikation (siehe 1.1.) abgewichen werden.

Es gilt:

- Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen. (1w, 1INTA\* oder 1m, 1 INTA\* oder 1m, 1w).
- Delegationen mit drei Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer männlichen sowie einer INTA\* Person besetzt werden.
- Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer männlichen sowie einer INTA\* Person besetzt werden. Die vierte Stelle ist unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.
- Delegationen mit fünf Delegierten: Sollen mit zwei weibliche, zwei männlichen sowie einer INTA\* Person besetzt werden.
- Delegationen mit sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer INTA\* Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.
- usw.

Die Zuordnung zu den jeweiligen Geschlechterkategorien gestalten sich wie folgt:

- ~~• Personen, die auf eine geschlechterkategoriegebundene Stelle als Delegierte\*r / Diözesanleitung gewählt wurden, vertreten ihre Delegation als Delegierte\*r dieser Kategorie.~~
- Personen, die auf eine geschlechterkategorieungebundene Stelle als Delegierte\*r / Diözesanleitung gewählt wurden, geben bei ihrer Anmeldung zur Konferenz an, welcher Geschlechterkategorie sie sich zugehörig fühlen.

## §17 Wahlen

Für alle Wahlen außer die der Mitglieder der Bundesleitung gilt folgendes Verfahren:

Der Wahlvorgang findet für die jeweils zu besetzenden Ämter einer Geschlechterkategorie gemeinsam statt. Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur auf einer Geschlechterkategorie kandidieren. ~~Die kandidierende Person entscheidet selbst unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie kandidiert. Die Zuordnung gilt für die ganze Amtszeit.~~ Die Wahlvorgänge für die verschiedenen Geschlechterkategorien werden getrennt durchgeführt.

[...]

## §18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung

Für die Wahl der Mitglieder der Bundesleitung<sup>1</sup> gilt folgendes Verfahren:

Die Wahl zur Geistlichen Bundesleitung findet einzeln statt. Die Wahl der zwei Bundesleiter\*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien findet in einem Wahlverfahren statt, sofern beide Ämter zu besetzen sind. Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur auf einer Geschlechterkategorie kandidieren. ~~Die kandidierende Person entscheidet selbst unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie kandidiert. Die Zuordnung gilt für die ganze Amtszeit.~~

[...]

---

<sup>1</sup> Wahlen zur Bundesleitung können nach §4.2.1 der Bundessatzung nur durch die Bundeskonferenz durchgeführt werden.

### **Begründung:**

Mit diesem Antrag machen wir einen Vorschlag, wie wir mit möglichen Konflikten umgehen können, die zwischen geschlechtsgebundenen Stellen und Personen in ihrem Selbstfindungsprozess auftreten. Ziel ist es, solche Konflikte aufzulösen bzw. ihnen vorzubeugen. Wir empfehlen, dass zum Zeitpunkt der Wahl ausschließlich folgende Fragen berücksichtigt werden:

1. Wie viele Plätze sind aktuell im Gremium frei?
2. Welche Personen sind derzeit im Gremium?
3. Welche Geschlechterkategorien sind dementsprechend noch offen?

Es werden die Plätze gewählt, die zu diesem Zeitpunkt noch frei sind.

### **Welche Vor- und Nachteile ergeben sich daraus?**

Nach aktueller Regelung haben Personen, die sich z. B. als Frau identifizieren (also faktisch eine Frau sind), aber zuvor auf eine männliche Stelle gewählt wurden, zwei Möglichkeiten: Entweder zurücktreten und neu – dann auf eine weibliche Stelle – kandidieren, oder bis zum Ende der Amtszeit auf der nun nicht mehr passenden Stelle bleiben. Daraus ergeben sich folgende Konflikte:

1. Ist keine weibliche Stelle frei, kann die Person nicht erneut kandidieren.
2. Eine für z. B. zwei Jahre gewählte Person müsste ggf. nach einem Jahr in eine Kampfkandidatur gehen (bei Rücktritt).
3. Tritt die Person nicht zurück und läuft eine weibliche Stelle aus, würden wir bei der nächsten Wahl wesentlich mehr Frauen ins Gremium wählen, als laut Schlüssel vorgesehen, da eine Frau noch eine männliche Stelle besetzt.
4. Zwischenzeitlich kann das Gremium nicht geschlechtergerecht voll besetzt sein (wenn kein Rücktritt erfolgt).

### **Welche Probleme bringt die von uns neu vorgeschlagene Verfahrensweise mit sich?**

1. Eine Person, deren Amtszeit endet und die erneut kandidieren möchte, kann dies ggf. nicht tun, wenn keine zu ihrem Geschlecht passende Stelle frei ist.
2. Delegationen könnten z. B. mit (4/2/0) besetzt sein (statt z. B. offiziell 3/2/1) – wie es auch aktuell vorkommen kann, wenn die Person nicht von ihrer Stelle zurücktritt; wir lesen dann z. B. (3/2/1) vor, obwohl es faktisch (4/2/0) ist.

3. Zwischenzeitlich kann das Gremium nicht geschlechtergerecht voll besetzt sein.

**Warum wir unseren Vorschlag befürworten:**

Wir sprechen uns für die vorgeschlagene Verfahrensweise aus, da aus unserer Sicht die Vorteile überwiegen. Zwar möchten wir möglichst geschlechtergerecht besetzte Gremien, jedoch lässt sich dies in keinem Modell zu 100 % garantieren. Unser Vorschlag gewährleistet beim Wahlvorgang bestmögliche Geschlechtergerechtigkeit und Personen werden danach nicht auf eine „x-Stelle“ festgeschrieben, sondern als gewählte Personen gesehen, die uns, dann unabhängig vom Geschlecht, vertreten sollen. Damit setzen wir ein Zeichen in Richtung eines Umgangs, der Menschen nicht primär über ihr Geschlecht definiert. Zugleich bleibt das Ziel bestehen, bestehende gesellschaftliche Ungleichheiten im Moment der Wahl auszugleichen. Die Abweichung von der Geschlechtergerechtigkeit geschieht auch in diesem Vorschlag nur in Sondersituationen und löst sich spätestens nach Ablauf der Amtszeit der betreffenden Person auf.

Uns war in diesem Antrag wichtig, eine klare Verfahrensweise zu benennen – auch im Fall, dass wir bei der bisherigen Regelung bleiben. Wir lehnen es entschieden ab, Personen in ihrem Selbstfindungsprozess von ihrem Amt auszuschließen. Gleichzeitig empfinden wir es als unangemessene Verfahrensweise, z. B. eine Frau auf einer männlichen Stelle zu belassen („Ich bin eine Frau, aber die männliche Bundesleitung“). Deshalb sprechen wir uns für unseren Vorschlag aus.